

KANTON ST.GALLEN

GEMEINDE RAPPERSWIL
GEMEINDE JONA

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG HANFLÄNDER

Wasserversorgung der Stadt Rapperswil

Koordinaten: 704'860 / 232'370

Vom Stadtrat Rapperswil erlassen am: 29. Mai 2000

Der Stadtammann

Der Stadtschreiber


.....

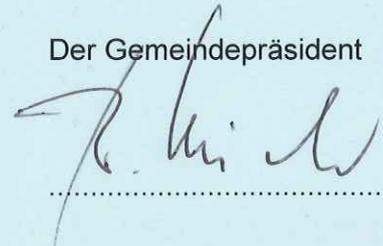

.....

Öffentliche Auflage vom 6.6.2000 bis 5.7.2000

Vom Gemeinderat Jona erlassen am: 29. Mai 2000

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber


.....


.....

Öffentliche Auflage vom 6.6.2000 bis 5.7.2000

Vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am: 04. Dez. 2007

Für das Baudepartement
Die Leiterin des Amtes für Umweltschutz:


.....

Dr. Helene Felber



In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2) sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) erlässt der Stadtrat Rapperswil und der Gemeinderat Jona als Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art.1

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Hanfländer (Koordinaten: 704'860 / 232'370).

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Es ist Bestandteil des Umgrenzungsplanes Nr. 99-101/1.

Grundwasser- schutzzone

Art.2

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- a) Fassungsereich (Zone S1);
- b) Engere Schutzzone (Zone S2);
- c) Weitere Schutzzone (Zone S3).¹

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungsereich fernzuhalten.

Die Zone S3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Grundsatz

Art. 3

In der Zone S3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe;
- b) Materialentnahmen;
- c) Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

- Besonders gefährdende Nutzungsarten** Art. 4
Unzulässige Bauten und Anlagen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:
- Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe³ erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
 - Tankstellen und Reparaturwerkstätten;
 - Dichtungswände;
 - Tankanlagen unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglementes,
 - Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen³;
 - Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
 - Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche.
- Bauten und Anlagen** Art. 5
Zulässige Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.
- Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.
- Tankanlagen** Art. 6
Folgende Tankanlagen sind zulässig:²
- Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;
 - freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1³ bis 450 Liter und der Klasse 2³ bis 2'000 Liter.
- Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.
- Verkehrsanlagen** Art. 7
Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind mit Hartbelägen und Randbordüren zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuleiten.
- Garagen, Garagenvorplätze und Waschplätze sind mit dichten Belägen, Randbordüren und Ölrückhaltevorrichtungen zu erstellen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschliessen.
- Schmutzwasserleitungen** Art. 8
Schmutzwasserleitungen haben in Bezug auf die Dichtigkeit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien⁴ zu entsprechen.
- Die Dichtigkeit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle fünf Jahre zu prüfen.
-

Ablagerungen	<u>Art. 9</u> Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen ⁵ , wie Mist, Klärschlamm, Grünabfuhrkompost usw., ausserhalb geeigneter Anlagen sind unzulässig.
Düngung	<u>Art. 10</u> Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Düngerichtlinien ⁵ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig. Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist. Lanzendüngungen sind unzulässig.
Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe	<u>Art. 11</u> Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen ⁶ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen. Die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen ist unzulässig.

III. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2

Grundsatz	<u>Art. 12</u> In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bauverbot.
Bauten und Anlagen	<u>Art. 13</u> Bauten und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn: a) kein Schmutzwasser anfällt; b) keine wassergefährdenden Stoffe ³ erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; c) die Voraussetzungen von Art. 33 dieses Reglementes erfüllt sind.
Güllengruben, Mistablagerungen usw.	<u>Art. 14</u> Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Mistablagerungen auf einer Mistplatte, Rauhfuttersilos und dergleichen sind unzulässig.
Geländeveränderungen	<u>Art. 15</u> Geländeveränderungen sind unzulässig.

GrabarbeitenArt. 16

Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, sofern keine kantonale Bewilligung⁷ erforderlich ist. Sie sind zulässig, wenn:

- a) ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht;
- b) besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

DüngungArt. 17

Das Ausbringen von Klärschlamm ist unzulässig.

Gülle, Mist, Grünabfuhrkompost und Handelsdünger dürfen nur während der Vegetationszeit und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit ausgebracht werden⁵. Die jährliche Gesamtmenge hat sich nach dem Nährstoffbedarf der Kulturen zu richten.

Die Düngung ist unzulässig, wenn:

- a) der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist;
- b) das Gebiet im Schutzonenplan besonders bezeichnet ist.

Brachliegende Äcker dürfen nicht gedüngt werden, wenn sie nicht unmittelbar nachher mit Kulturen besetzt werden.

**Pflanzenschutzmittel
und andere chemische
Hilfsstoffe**Art. 18

Es gelten die kulturspezifischen Pflanzenschutzmassnahmen der Integrierten Produktion (IP)¹⁵ oder die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau¹⁶.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen⁶ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Unzulässig sind:

- a) die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen;
- b) das Behandeln von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln.

IV. BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

GrundsatzArt. 19

In der Zone S1 sind nur Nutzungen zulässig, die der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen.

ZutrittArt. 20

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

V. BESONDERE BESTIMMUNGEN**Ackerbau in der Zone S2**Art. 21

Auf den Ackerbauflächen in der Zone S2 sind die Mindestanforderungen der Integrierten Produktion (IP)¹⁵ bezüglich Fruchtfolge, Bodenbedeckung und Pflanzenschutz oder die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau¹⁶ einzuhalten.

Schmutzwasserleitung in der Zone S2Art. 22

Die 1981 erstellten einwandigen Schmutzwasserleitungen in der Zone S2 können als Ausnahme in ihrem heutigen Zustand belassen werden, solange keine Gefahr einer Grundwasserverunreinigung besteht, da sie gestützt auf den vom Baudepartement am 23. Juli 1984 genehmigten Umgrenzungsplan mit zugehörigem Reglement unter den für die Zone S3 geltenden Bestimmungen erstellt wurden.

Die Schmutzwasserleitungen sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes und nachher alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Bei einer Änderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

Bauten und Anlagen in der Zone S2Art. 23

Wohnbauten sowie Gehwege auf Grundstück Nr. 3572 sind – als Ausnahme von Art. 12 - erlaubt. Die Bestimmungen für die Zone S3 sind einzuhalten.

Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss Art. 6 dieses Reglementes innerhalb der hydrogeologischen Umgrenzung (Theoretische Umgrenzung) der Zone S2 sind unzulässig.

Der Gemeinderat verfügt im Zusammenhang mit dem Baugesuch allenfalls besondere Schutzmassnahmen. Die Verfügung bedarf der Zustimmung des Amtes für Umweltschutz.

Beschränkte WirkungArt. 24

Die Schutzzone hat infolge der bestehenden Bauten und Anlagen nur beschränkte Wirkung. Die bakteriologische und chemische Qualität des Rohwassers ist mindestens vierteljährlich zu kontrollieren.

Der Gemeinderat trifft Vorkehrungen, welche die Versorgung mit Trinkwasser beim Ausfall der Fassung gewährleisten.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Schmutzwasser- leitungen

a) in der Zone S3

Art. 25

Bestehende Schmutzwasserleitungen in der Zone S3 sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Mangelhafte Leitungen sind auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.

b) in der Zone S2

Art. 26

Bestehende doppelwandige Schmutzwasserleitungen in der Zone S2 sind jährlich auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich zu sanieren.

Tankanlagen

a) in der Zone S3

Art. 27

Bestehende Tankanlagen in der Zone S3 sind bei Fälligkeit der nächsten Revision den geltenden Vorschriften⁸ anzupassen oder stillzulegen.

b) in der Zone S2

Art. 28

Bestehende Tankanlagen in der Zone S2 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes stillzulegen.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Verkehrsanlagen

a) in der Zone S3

Art. 29

Bestehende Verkehrsanlagen in der Zone S3, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes den Vorschriften von Art. 7 dieses Reglementes anzupassen.

b) in der Zone S2

Art. 30

Bestehende Verkehrsanlagen in der Zone S2, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes stillzulegen oder mit besonderen Schutzmassnahmen zu versehen.

Der Gemeinderat verfügt die besonderen Schutzmassnahmen. Die Verfügung bedarf der Genehmigung des Amtes für Umweltschutz.

FristenArt. 31

Die in Art. 28 bis 30 dieses Reglementes vorgeschriebenen Fristen von fünf Jahren können unter den in Art. 33 dieses Reglementes genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz längstens um fünf Jahre erstreckt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Verfügungen**Art. 32

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit keine kantonale Stelle zuständig ist.⁹

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.¹⁰

**Ausnahme-
bewilligungen**Art. 33

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden und
- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

WegleitungArt. 34

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamtes für Umweltschutz (heute: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft)¹¹ gilt bei der Anwendung dieses Reglementes als Richtlinie.

EntschädigungenArt. 35

Für Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Massgebend sind die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.¹²

KostenArt. 36

Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten trägt jener, in dessen Interesse sie erfolgt ist.¹³

- Strafbestimmungen** Art. 37
Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art. 70 ff. des Gewässerschutzgesetzes¹⁴ bestraft.
- Vollzugsbeginn** Art. 38
Der Gemeinderat setzt dieses Reglement innert drei Monaten nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.

Mit Vollzugsbeginn dieses Reglementes wird der bestehende Umgrenzungsplan mit zugehörigem Reglement für die Grundwasserfassung Hanfländer, vom Baudepartement genehmigt am 23. Juli 1984, aufgehoben.
- Grundbuchanmerkung** Art. 39
Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes auf Anmeldung des Gemeinderates im Sinn von Art. 108 Abs. 1 Bst. h der Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11) im Grundbuch anzumerken.)

Anmerkungen

- 1 Art. 29 Abs. 2 und Anhang 4 Ziffer 12 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201).
- 2 Art. 9 Abs. 3 und 4 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21; abgekürzt VWF).
- 3 Art. 2 Abs. 1 VWF.
- 4 SIA-Norm 190, Kanalisationen, Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich, Ausgabe 1977.
- 5 Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG).

Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgekürzt StoV).

Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12).

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft (Bereich Hofdünger), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW und dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Ausgabe 1994, Vertrieb: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3003 Bern.

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55 ff.

Düngungsrichtlinien der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Düngeplanung im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8307 Lindau.

Kreisschreiben des Baudepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. November 1988 (ABI 1988, 2590).

Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, Eidg. landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 1987, Seiten 285 bis 311.

Bodenbelastbarkeit gemäss aktuellsten Ergebnissen von Einzeluntersuchungen oder gemäss aktuellster Karte 'Belastbarkeit von Böden für Gülle und Klärschlamm' der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Zürich-Reckenholz (falls Karte erstellt, ist sie auf der Gemeindekanzlei einsehbar).

- 6 Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051), sowie Anhang 4.3 und 4.4 StoV und Art. 4a a - c der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541).

Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft (Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel), herausgegeben von den Eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (jährlich, jeweils neueste gültige Ausgabe), Vertrieb: EDMZ, 3003 Bern.

- 7 Art. 45 des Vollzugsgesetzes zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2 abgekürzt VG zur GSchG); Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGS 751.1.
 - 8 Art. 6 dieses Reglementes; VWF
 - 9 Art. 49 Abs. 1 VG zur GSchG.
-

- 10 Art. 3 ff. GSchG.
 - 11 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982.
 - 12 Art. 50 ff., sGS 735.1.
 - 13 Art. 20 Abs. 2 GSchG; Art. 33 VG zur GSchG.
 - 14 SR 814.20.
 - 15 IP-Mindestanforderungen in Ackerbau, Futterbau und Nutztierhaltung des St.Gallischen Bauernverbandes, Fachkommission für IP (Integrierte Produktion) und KF (Kontrollierte Freilandhaltung), jeweils neuste gültige Ausgabe, Vertrieb: St.Gallisches Bauernsekretariat, 9230 Flawil.
 - 16 Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau vom 8. Oktober 1992, Vereinigung schweizerischer biologischer Landbau-Organisationen (VSBLO), Spalenter 46, 4051 Basel
-